

Verkündet
am 14. Nov. 1956
Schorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Ferdinand W [REDACTED] in O [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsi-
schen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne
mündliche Verhandlung am 14. November 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Johannsen, Dr.v.Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
(Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in
Oldenburg, den Parteien an Verkündungs Statt am
15. März 1956 zugestellt, wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision hat
der Kläger zu tragen. Im übrigen ist das Verfah-
ren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der Zigeuner ist, behauptet, aus rassischen Gründen von Ende 1942 bis April 1945 in einem Konzentrationslager inhaftiert gewesen zu sein. Er hat im Jahre 1949 eine Haftentschädigung beantragt. Dieser Antrag ist vom Kreissonderhilfsausschuß durch rechtskräftigen Bescheid vom 17. August 1950 abgewiesen worden, weil der Kläger einer Entschädigung nicht würdig sei.

Nach Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes hat der Kläger erneut eine Haftentschädigung beantragt, außerdem eine Geschädigtenrente, ein Heilverfahren und eine Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen sowie im wirtschaftlichen Fortkommen verlangt. Die Entschädigungsbehörde hat auch diese Anträge abgelehnt, weil der Kläger durch Mißhandlungen von Mitgefangenen im Konzentrationslager der NSDAP Vorschub geleistet und weil er im Entschädigungsverfahren unwahre Angaben gemacht habe. Der Bescheid über die Ablehnung ist dem Kläger am 29. Juni 1955 zugestellt worden.

Am 27. September 1955 hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers bei dem Landgericht eine vom 26. September 1955 datierte Klageschrift eingereicht, in der er namens der Witwe Emilie W. eine Entschädigung für Schäden an Körper und Gesundheit beantragt; diesen Antrag hat er mit einer Erwerbsminderung der Witwe W. um 70 v.H. infolge Verfolgungsmaßnahmen begründet. Mit Schriftsatz vom 5. Oktober 1955 hat der Beklagte beantragt, diese Klage abzuweisen, weil die Witwe Weiß unrichtige Angaben gemacht und dadurch ihre Ansprüche gemäß § 2 BErgG verwirkt habe. Zu dieser Klagebeantwortung hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in einem Schriftsatz vom 18. Oktober 1955 Stellung genommen.

Mit Schriftsatz vom 1. Oktober 1955, der am gleichen Tag beim Landgericht eingegangen ist, hat der Prozeßbevollmächtigte erklärt, daß er eine Klage der Witwe W. erhoben habe, daß dabei seinem Büro ein Irrtum unterlaufen sei, daß das Rubrum lauten müsse, Witwe Weiß als Bevollmächtigte des Klägers und daß er beantrage, festzustellen, dem Kläger sei nach dem Bundesergänzungsgesetz eine Entschädigung als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung zu gewähren, hilfsweise hat er beantragt, dem Kläger gegen die Versäumung der Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung hierfür hat er angegeben, daß ein Auftrag zur Erhebung einer Klage für den Kläger am 28. Juli 1955 erteilt worden sei, sein Vertreter den Auftrag übernommen, aber keine Einsicht in die Entschädigungsakten erhalten habe, daß die Klage am 26. September 1955 diktiert und fristgerecht eingereicht worden sei, sein Büro jedoch das Rubrum aus einem am gleichen Tag diktierten Aktenstück der Witwe W. entnommen habe.

Das Landgericht hat eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist nicht für zulässig angesehen und die Klage wegen Fristveräumnis abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht hinsichtlich der Haftentschädigung als unzulässig verworfen, im übrigen als unbegründet zurückgewiesen. Eine Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da es auf die Rechtsfrage, ob eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist zulässig sei, nicht ankomme und eine andere Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht in Betracht komme.



Der Kläger hat gegen das Berufungsurteil insoweit Revision eingelegt, als die Berufung als unzulässig verworfen ist, mit dem Antrag, insoweit das Berufungsurteil aufzuheben und die von ihm bei der Entschädigungsbehörde beantragte Entschädigung zu gewähren.

Entscheidungsgründe:

- 1) Da die Parteien trotz ordnungsmäßiger Ladung mit einem Hinweis gemäß § 209 Abs 3 letzter Halbsatz BEG im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren, war gemäß dem ersten Halbsatz aaO ohne mündliche Verhandlung eine Entscheidung zu treffen.
- 2) Gegen die Zulässigkeit der Revision, die sich lediglich dagegen richtet, daß das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat, bestehen keine Bedenken (vgl die Entscheidungen des Senats NJW 54, 921⁸, LM Nr 6 zu § 511 ZPO und IV ZR 170/54).
- 3) Der Revision ist jedoch ein Erfolg zu versagen.

Es kann hierbei dahinstehen, ob entsprechend der Bestimmung des § 109 Satz 1 BErgG auch die Bestätigung eines Bescheides, mit dem die Entschädigungsbehörde eine bereits früher beantragte und rechtskräftig versagte Entschädigung erneut ablehnt, endgültig ist, wenn das Landgericht nicht wie die Entschädigungsbehörde aus sachlich-rechtlichen, sondern prozeßrechtlichen Gründen den Bescheid billigt (vgl hierzu die Entscheidung des Senats vom 14.7.56 IV ZB 87/56). Ebenso bedarf es keiner Entscheidung, ob die im § 98 Abs 3 BErgG vorgeschriebene sinngemäße Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist zulassen würde. Denn auf jeden Fall

ist dem Oberlandesgericht zuzustimmen, daß die Frist zur Erhebung der Klage gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde versäumt ist und daß, selbst wenn eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig wäre, die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür nach dem Vorbringen des Klägers nicht gegeben sind, so daß die Revision auch bei Zulässigkeit einer Berufung gemäß § 563 ZPO zurückzuweisen sein würde (vgl auch BGHZ 4, 58 ff).

Entgegen der Auffassung der Revision kann nämlich in der von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 27. September 1955 beim Landgericht eingereichten Klage nicht die Erhebung einer Klage für den Kläger erblickt werden. Sowohl dem Rubrum wie auch dem Inhalt, insbesondere dem Antrage nach ist diese Klage eine solche der Witwe Weiß. Eine Klage für den Kläger ist somit frühestens in dem Augenblick erhoben, als sein Prozeßbevollmächtigter am 1. Oktober 1955 einen Schriftsatz einreichte, in dem er ein neues Rubrum angab und die Feststellung einer Entschädigungsberechtigung des Klägers begehrte. In diesem Zeitpunkt war aber bereits die Frist zur Erhebung der Klage abgelaufen. Der Kläger hatte seinen Wohnsitz im Inland, ein etwaiger Auslandsaufenthalt war ohne Bedeutung. (vgl. RZW 55, 94⁴⁷), ⁴⁷) die Frist zur Erhebung seiner Klage betrug daher nach § 99 Satz 1 BErgG drei Monate und war somit bereits am 29. September 1956 abgelaufen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß, wenn sie zulässig wäre, daran scheitern, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die ihm zumutbare Sorgfalt

21

nicht beachtet hat, wenn er zur Erhebung einer Klage für den Kläger eine Klageschrift unterzeichnete und einreichen ließ, in der nicht der Kläger als Klagepartei aufgeführt und ein Antrag nicht zu seinen Gunsten gestellt, auch nicht mit den in seiner Person liegenden Verhältnissen begründet wurde. Das Versehen seines Prozeßbevollmächtigten muß sich aber der Kläger gemäß § 232 Abs 2 ZPO zurechnen lassen.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 225 BEG, § 97 ZPO zurückzuweisen.

Schmidt Johannsen v. Werner Wüstenberg Wilden